

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 07. März 2006, TOP 13, mit der betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Benutzung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997-K-GWVG, LGBL. Nr.107/1997, in der Fassung LGBL. Nr.78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benutzung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

1. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der im Wasserbezugszeitraum bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§ 3

Gebührensatz

1. Die Wasserbezugsgebühr wird mit EUR € 0,89 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) je m³ Wasser festgesetzt.
2. Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Oktober zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Juli maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, in dem der Index des Monats Juli des Vorjahres mit dem Index des Monats Juli des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Wasserbezugsgebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 5

Bemessung und Wasserbezugszeitraum

1. Der Wasserbezugszeitraum für die Berechnung der jährlichen Wasserbezugsgebühr ist vom 01. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
2. Die in diesem Wasserbezugszeitraum verbrauchte Wassermenge bildet zugleich auch die Basis für die Bemessung der Akontozahlung für die Wasserbezugsgebühr des nächsten Wasserbezugsraumes.

§ 6

Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühr wird als Akontozahlung am 15.02,15.05,15.08, jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages und am 15.11 jeden Jahres mit der Endabrechnung fällig.

§ 7

Inkrafttreten *

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2008 in Kraft.

§ 8

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Wasserbezugsgebühr Geltung hatten, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Gerhard F. Köfer
Abgeordneter zum Nationalrat

* Stammverordnung mit 01. April 2006 in Kraft getreten.